



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1. Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

## 1.1.6 Unterhalt des mündigen Kindes

BGE 5C.231/2005

Wenn ein Kind im Zeitpunkt seiner Mündigkeit noch über keine angemessene Ausbildung verfügt, haben die Eltern auch weiterhin für seinen Unterhalt aufzukommen.

Art. 277 Abs. 2 ZGB

Die Zahlung von Ausbildungsunterhalt im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB kann jedoch unzumutbar sein, wenn das mündige Kind schuldhaft seinen Pflichten der Familie gegenüber nicht nachkommt, indem es z.B. ohne Grund aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr mit ihnen entzieht. Ob sich ein Kind schuldhaft und in schwerwiegender Weise seinen familienrechtlichen Pflichten entzieht, muss mit Blick auf die konkrete Situation und unter Beachtung sämtlicher Umstände beurteilt werden.

Im beurteilten Gerichtsfall verklagte eine im Jahre 1981 geborene Tochter ihren Vater auf Bezahlung ihrer Ausbildung an der Fachhochschule Aargau, obwohl sie keinen Kontakt mehr zu ihm hatte. Bei Beachtung sämtlicher Umstände wurde festgestellt, dass die Klägerin 11 Jahre alt war, als das Scheidungsverfahren zwischen ihren Eltern eingeleitet wurde. Es handelte sich um eine «Kampfscheidung», die sechs Jahre dauerte. Angesichts des Scheidungsschocks und der damit verbundenen Loyalitätskonflikte hielt das Gericht fest, dass objektive Gründe für das Scheitern der Beziehung der Parteien vorlagen, für die die Tochter nicht einzustehen habe. Die Vertrauensbasis sei damals zerstört worden und könne nicht mit ein paar geschäftsmässigen Aufforderungen zu persönlichen Treffen überwunden werden. Die Verantwortung für den Abbruch der persönlichen Beziehung lag also in diesem Fall nicht ausschliesslich auf Seiten der Tochter, weshalb eine schuldhafte und schwerwiegende Verletzung familienrechtlicher Pflichten verneint werden durfte. Der Vater wurde also verpflichtet, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.

## **Fazit**

Unterhaltszahlungen über das Mündigkeitsalter hinaus bei sogenannten «Zahlvaterschaften» sind immer umstritten, wenn das Kind die persönliche Beziehung zu einem Elternteil abgebrochen hat. Es ist aber trotz allem wichtig, dass eine Gesamtbeurteilung der Umstände gefordert wird, wenn ein Elternteil zu weitergehenden Zahlungen verpflichtet wird. Bei der Verpflichtung zu weitergehenden Zahlungen wird den Gerichten jedoch ein erheblicher Ermessenspielraum eingeräumt.